

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/011/2023)

über die 11. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 05.12.2023, 16:00 - 16:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

- 13. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

- 13.1. Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/013/2023
Broschüre "Die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz obere Regnitz - Kenntnisnahme
Gewässerschutz in der Städteachse"

- 14. Klärwerk Erlangen - Neubau 4. Reinigungsstufe EBE-1/043/2023
(Spurenstoffelimination) Beschluss
Neubau Niederdruckgasbehälter 3+4
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

- 15. Ertüchtigung der Druckleitung Leipziger Straße; EBE-1/046/2023
Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau Beschluss

- 16. Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

- . Bauausschuss

- 17. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

- 17.1. Pilotprojekt Laternenladen 66/204/2023
-Protokollvermerk- Kenntnisnahme
- 17.2. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/226/2023

- | | | Kenntnisnahme |
|-----|---|--------------------------|
| 18. | Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 30/080/2023
Gutachten |
| 19. | Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände – Sanierung Steinbach Keller Prio 4 | 23/064/2023
Beschluss |
| 20. | Antrag Nr. 111/2023 der Klimaliste Erlangen: Installation von Photovoltaiklampen an der Haltestelle Neuer Markt | 66/203/2023
Beschluss |
| 21. | Beschaffung von Fahrzeugsperrern zur Absicherung von Veranstaltungen
Hier: Bedarfsbeschluss | 66/206/2023
Beschluss |
| 22. | Anfragen Bauausschuss | |

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP 13

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP 13.1

EBE-V/013/2023

**Mitteilung zur Kenntnis
Broschüre "Die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz obere Regnitz -
Gewässerschutz in der Städteachse"**

Sachbericht:

Seit den 1970er Jahren arbeiten die 4 Stadtentwässerungen im Großraum - Schwabach, Nürnberg, Fürth und Erlangen - gemeinsam an der Verbesserung der Gewässergüte von Pegnitz, Rednitz und Regnitz. Ziel war und ist die Planung und Koordinierung gewässerschützender Maßnahmen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung im Gebiet der beteiligten Städte.

Zuerst in regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsgruppen, seit 1980 in Form einer festen Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach bayerischem Kommunalrecht werden Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung in der Städteachse kontinuierlich verbessert und den sich wandelnden Rahmenbedingungen angepasst.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) war von Anfang an - seit mittlerweile mehr als 50 Jahren - Teil dieser städteübergreifenden Zusammenarbeit und stellt seit über 15 Jahren den Vorsitzenden in den Arbeitssitzungen.

Unter Federführung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) wurde zur Dokumentation dieser 50jährigen Erfolgsstory eine Broschüre erstellt und Ende Mai veröffentlicht.

Sie stellt auf 63 Seiten die Arbeitsgrundlagen, die Historie sowie die derzeitigen Tätigkeitsfelder der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz obere Regnitz - der „ARGE“ - dar.

Neben der Schilderung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und der Grundlagen und Ziele der Gewässerbewirtschaftung wird dabei auch auf aktuelle Herausforderungen eingegangen wie den Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen wie z.B. Starkregenereignisse.

Die Broschüre ist auf der Website der SUN unter www.nuernberg.de/internet/sun/argestart.html zum Download bereitgestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

EBE-1/043/2023

Klärwerk Erlangen - Neubau 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination)

Neubau Niederdruckgasbehälter 3+4

Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 29.01.2013 mit der Zustimmung zum Vorentwurf der aufgezeigten Projektstruktur zur energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption bis 2030 für das Klärwerk Erlangen.
- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 18.09.2018 mit der Beauftragung des EBE zur Umsetzung des zweiten Teilprojektes Optimierung der Klärschlammbehandlung einschließlich Phosphorrückgewinnung unter Berücksichtigung des Protokollvermerkes mit Erweiterung um die Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe) aus vorgenannter Ausbaukonzeption 2030.
- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 11.02.2020 mit der Zustimmung zum Vorentwurf zur Optimierung der Klärschlammbehandlung einschl. Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe) für das Klärwerk Erlangen gemäß Nr. 5.4 DA Bau.
- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 18.04.2023 mit der Zustimmung zur Machbarkeitsstudie in der Qualität Vorplanung zur Errichtung einer 4. Reinigungsstufe im Klärwerk Erlangen.
- Umsetzung des Förderbescheids im Rahmen des Sonderförderprogramms AWWIER vom 26.07.2023 für das Vorhaben Bau einer vierten Reinigungsstufe und energetische Optimierung auf der Kläranlage Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Erweiterung der Verfahrenstechnik im Klärwerk Erlangen um eine 4. Reinigungsstufe zur Beseitigung von anthropogenen Spurenstoffen, wie Arzneimittelrückstände und hormonwirksamer Stoffe, Stoffe aus Industrie und Gewerbe, sowie Haushaltschemikalien und Wirkstoffe aus der Körperpflegeindustrie, etc.
- Der aktuell gesicherte Status des energieneutralen Klärwerks Erlangen wird durch die Errichtung und den Betrieb der 4. Reinigungsstufe weiterhin beibehalten.
- Hier: Erweiterung der Klärgasspeicherung durch Neubau von zwei Niederdruckgasbehältern 3+4 (Regelenergiespeicher) mit jeweils 5.000 m³ Speichervolumen.

3 Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Fortsetzung der Beschlüsse zum Vorentwurf und der Machbarkeitsstudie in der Qualität Vorplanung zur Errichtung einer 4. Reinigungsstufe im Klärwerk Erlangen des Bau- und Werkausschusses vom 11.02.2020 (EBE-1/102/2020) sowie vom 18.04.2023 (EBE-2/031/2023) hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen zunächst die Entwurfsplanung zum Neubau von zwei Niederdruckgasbehältern 3+4 mit jeweils 5.000 m³ Speichervolumen im Rahmen des Projekts Klärwerk Erlangen, Neubau 4. Reinigungsstufe, von dem mit der Objekt- und Fachplanung beauftragten Ingenieurbüro Miller, Nürnberg, erarbeiten lassen.

Die nächste DA Bau-Beschlussfassung Entwurfsplanung von Ozonung und GAK-Filter zur Erweiterung der Verfahrenstechnik der 4. Reinigungsstufe ist im BWA im März 2024 vorgezogen. Die hier vorgezogene Beschlussfassung nur der Niederdruckgasbehälter 3+4 ist der gestaffelten Förderquote von 70 % im Jahr 2024, 60 % in 2025 und 50 % ab 2026 geschuldet. Zur betriebswirtschaftlichen Optimierung und Maximierung der Förderung zugunsten der Erlanger Gebührenzahler/innen, werden seitens EBE schneller umsetzbare Maßnahmen wie der Neubau der beiden Niederdruckgasbehälter ausschreibungs- und vergabetechnisch vorgezogen, sodass noch kassenwirksame Mittelabflüsse, auch unter der Gewährung von Vorauszahlungen bis zu 50 % der Auftragssummen, abgesichert durch Bankbürgschaften, im Jahr 2024 mit 70 % Förderung erfolgen können.

Das Klärwerk Erlangen wird um eine 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination erweitert. Um den bisher erreichten energiewirtschaftlichen Ausbau des Klärwerks erhalten zu können, soll der künftige, elektrische Energiebedarf der 4. Reinigungsstufe zu 100% regenerativ gedeckt werden. Der übergeordnete, energiewirtschaftliche Ansatz sieht vor, die Wasserflächen des Nitrifikations- und Denitrifikationsbeckens mit PV-Modulen zu überbauen. Um den Ausnutzungsgrad des erzeugten PV-Stroms zu erhöhen werden zwei zusätzliche Kurzzeitspeicher als Regelenergiespeicher notwendig.

Für den Betrieb der 4. Reinigungsstufe (Ozonung – Sandfilter – GAK-Filter) wird ein elektrischer Energiebedarf in Höhe von rund 1.200.000 kWh/a angenommen. Als erster Baustein werden Photovoltaikanlagen, mit einer installierten Gesamtleistung von 1.300 kWp, die über den Nitrifikationsbecken und Denitrifikationsbecken angeordnet werden, berücksichtigt. Für die neu geplanten PV-Anlagen sind in der vorhandenen Infrastruktur des Klärwerks aktuell keine Dämpfung- und Speichermöglichkeiten vorhanden. Für den Ausgleich der betrieblichen Schwankungen zwischen PV-Stromerzeugung und Stromverbrauch der 4. Reinigungsstufe wird ein Regelenergiespeicher erforderlich.

Der primäre Energieträger im Klärwerk Erlangen ist das in der anaeroben Schlammfäulung erzeugte Klärgas. Dieses wird im Normalbetrieb (Nulllastregelung) in der bestehenden KWK-Anlage in Strom und Wärme umgewandelt. Bei ausreichend großen Klärgasspeichern kann das kontinuierlich anfallende Klärgas tagsüber zwischengespeichert und der Strombedarf der 4. Reinigungsstufe aus den geplanten PV-Anlagen gedeckt werden.

Für die Energiespeicherung werden zwei neue Niederdruckgasbehälter mit jeweils 5.000 m³ Volumen geplant. Die geplanten Gasbehälter mit dem zusätzlichen Speichervolumen von 10.000 m³ stellen Regelenergie in Höhe von 64.000 kWh sicher. Mit dem Energieinhalt der geplanten Regelenergiespeicher von rechnerisch 27.500 kWh elektrisch kann die 4. Reinigungsstufe für rund 190 Stunden bzw. 8 Tage unabhängig und ohne externe Energiequelle betrieben werden.

Gegenstand der vorliegenden Entwurfsplanung ist daher die Erweiterung der Klärgasspeicherung im Klärwerk Erlangen durch den Neubau zweier weiterer Niederdruckgasbehälter.

Vorgesehener weiterer Terminplan für den Neubau Niederdruckgasbehälter 3+4:

- | | |
|---|------------------------|
| • Genehmigungsplanung, -antrag und -bescheid | Dez. 2023 - April 2024 |
| • Ausführungsplanung, LV-Erstellung | Januar - April 2024 |
| • Ausschreibung, Submission und Wertung | April - Mai 2024 |
| • BWA-Vergabe(n) und Beauftragung | Juni 2024 |
| • Baubeginn und -ausführung | ab Juli 2024 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme Gasbehälter 3 | bis Sept. 2025 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme Gasbehälter 4 | bis Juli 2026 |

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Bauaktivitäten haben per se negative Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das energiewirtschaftliche Gesamtkonzept sieht jedoch vor, die erforderliche elektrische Energie für den Betrieb der 4. Reinigungsstufe zu 100 % regenerativ zu erzeugen. Zudem stellt die Maßnahme durch die Verringerung des Eintrages von anthropogenen Spurenstoffen eine wesentliche Verbesserung für das Gewässer und die aquatische Umwelt dar.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geschätzten Gesamtbaukosten für den Neubau der 4. Reinigungsstufe auf dem Klärwerk Erlangen aus der Machbarkeitsstudie in der Qualität Vorplanung betragen 31.331.000,- € brutto inkl. 20 % Baunebenkosten.

Mit der nunmehr vorliegenden Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung werden für den Neubau der beiden Niederdruckgasbehälter 3+4 anteilige Kosten in Höhe von 5.563.000,- € brutto inkl. Baunebenkosten ermittelt.

Eine Bewertung der Kostenfortschreibung aus der Kostenberechnung ist erst im Rahmen der DA Bau-Beschlussfassung Entwurfsplanung der Gesamtmaßnahme zur Erweiterung der Verfahrenstechnik der 4. Reinigungsstufe im BWA im März 2024 sinnvoll und vorgesehen.

Die Fortschreibung und Festsetzung des Ingenieurvertrags und -honorars mit der genehmigten Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung der Gesamtmaßnahme Neubau der 4. Reinigungsstufe wird anschließend in der BWA-Sitzung im Juni 2024 zur Beschlussfassung eingebracht.

Der Freistaat Bayern unterstützt den Bau der vierten Reinigungsstufe mit stufigen Zuwendungen gemäß dem Sonderförderprogramm AWVIER. Gemäß Förderbescheid vom 26.07.2023 werden für das Vorhaben Bau einer vierten Reinigungsstufe und energetische Optimierung auf der Kläranlage Erlangen staatlichen Zuweisungen in Höhe von bis zu 15.000.000,- € in Aussicht gestellt. Die Zuwendungen können bis zu einer Höhe von 5 Mio. € im Jahr nach Baufortschritt abgerufen werden. Eine Schlussrate in Höhe von 750.000 € wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die erforderlichen Finanzmittel für Planung und Abwicklung der Maßnahme „Neubau 4. Reinigungsstufe“ sind im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt und werden sukzessive in die Wirtschaftspläne 2024, 2025 und 2026 nach Baufortschritt eingestellt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr./ Kst. 7001 04
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten **Entwurf** für den „Neubau Niederdruckgasbehälter 3+4“ im Rahmen des Projekts Klärwerk Erlangen - Neubau 4. Reinigungsstufe gem. Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 15

EBE-1/046/2023

**Ertüchtigung der Druckleitung Leipziger Straße;
Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 03.12.2019 mit der Zustimmung zum Vorentwurf zur Ertüchtigung der Druckleitung Leipziger Straße.
- Langfristige Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sowie der Betriebssicherheit der Druckleitung.
- Schaffung von Zugänglichkeiten für Maßnahmen der Überwachung, der Wartung und ggf. Sanierung, Bereinigung der Trassenführung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erneuerung der Druckleitung Leipziger Straße.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die bestehende Druckleitung verläuft vom Pumpwerk „Leipziger Straße“ zum Herzogenaauracher Damm. Im weiteren Verlauf befindet sich die Druckleitung im Entlastungskanal der RÜB 11900 – Schorlachstraße und mündet dort in den entsprechenden Ablaufschacht.

Die Druckleitung „Leipziger Straße“ hat bei einer Trassenlänge von $L = 167$ Meter und einem Durchmesser von DN 200 keinen Revisionsschacht. Dadurch ist die Zugänglichkeit für Maßnahmen der Überwachung, der Wartung, Reinigung und ggf. der Sanierung nicht gegeben.

Zur Sicherstellung der langfristigen Funktionsfähigkeit und zur Erhöhung der Betriebssicherheit wird die Druckleitung erneuert. Die Trasse wird im öffentlichen Grund verlegt und Zugang über drei neue Revisionsschächte geschaffen.

Die geplante Druckleitung verläuft in der Leipziger Straße, Herzogenaauracher Damm bis zum Schachtbauwerk in der Ecke Schorlachstraße / Äußere Brucker Straße.

Es ist geplant, die AZ-Leitung in der Leipziger Straße in offener Bauweise zu erneuern. Des Weiteren wird die PE-Leitung aus dem BÜ-Kanal herausgenommen. Aufgrund der Verkehrsbelastung des Herzogenaauracher Damms bietet sich an, diesen Teil – zwischen dem Kreuzungsbereich Herzogenaauracher Damm / Leipziger Straße und Äußere Brucker Straße / Schorlachstraße – im Horizontalspülbohrverfahren zu erstellen. Um die Leitungslänge zu minimieren wird vorgeschlagen, die Druckleitung direkt an die weiterführende Abwasserschiene am Schacht 0065225 anzuschließen. Dies verkürzt die Gesamtlänge der Druckleitung um etwa 15 m.

Vorgesehener weiterer Terminplan:

- | | |
|---|----------------------|
| • Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe | bis März 2024 |
| • Baubeginn und -ausführung | April bis Sept. 2024 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme | Sept./Okt. 2024 |

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Bauaktivitäten haben per se negative Auswirkungen auf den Klimaschutz. Zum Erhalt der Entsorgungssicherheit, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sind die Bauarbeiten zur Erneuerung der Druckleitung Leipziger Straße jedoch alternativlos.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In der Vorentwurfsplanung für die Erneuerung der Druckleitung Leipziger Straße wurden die Gesamtbaukosten auf 899.000,- € brutto inkl. 15 % Baunebenkosten geschätzt.

Mit der nunmehr vorliegenden Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung werden für Erneuerung der Druckleitung Leipziger Straße Kosten in Höhe von 997.366,46 € brutto inkl. Baunebenkosten ermittelt.

Die Kostenfortschreibung begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- aufgrund geopolitischer Gründe (Ukrainekrieg, Corona, etc.) habe sich seit 2019 Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Baumaterialien ergeben
- die größere Planungstiefe und die Erkenntnis bereits mit verschiedenen Sparten dicht belegter Straßen führen zu höheren Kosten bei der baulichen Umsetzung

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr./Kst 720056
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk und wurden in die EBE-Wirtschaftspläne
2023 und 2024 eingestellt
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

3. dem aufgezeigten **Entwurf** für die Ertüchtigung der Druckleitung Leipziger Straße gem. Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt und
4. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 16

Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP

Bauausschuss

TOP 17

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 17.1

66/204/2023

Pilotprojekt Laternenladen

Sachbericht:

Im UVPA am 08.12.2020 wurden auf einen Fraktionsantrag hin die Möglichkeiten zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum geprüft. Ein Vorschlag das „Laternenladen“, eine Kombinationslösung einer Ladesäule für E-Mobilität an einem Straßenbeleuchtungsmast, wurde für vorhandene Beleuchtungsanlagen damals aufgrund ungelöster Betriebs- und Sicherheitsfragen ausgeschlossen.

Aktuelle technische Neuentwicklungen in diesem Bereich lassen eine erneute Prüfung dieser ergänzenden Lademöglichkeit sinnvoll erscheinen.

Um belastbare Informationen für künftige Entscheidungen zu erhalten wird das Konzept des sog. „Laternenladens“ im Rahmen eines zeitlich beschränkten Pilotprojektes im Zeitraum von Dezember 2023 bis Mai 2024 in der Heinrich-Kirchner-Straße in Erlangen Büchenbach getestet.

In dieser Zeit werden die Funktionstauglichkeit, Nutzungsmöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit der Anlage überprüft. Auch mögliche Einflüsse auf die Straßenbeleuchtung als grundlegende Infrastruktur werden beurteilt. Parallel wird eine Standortanalyse zeigen an welchen Stellen im Stadtgebiet ein Einsatz sinnvoll bzw. überhaupt möglich wäre, da beispielsweise der Standort des Straßenbeleuchtungsmastes direkt an einem öffentlichen Stellplatz, der Zustand der vorhandenen Mast- und Kabelanlage, der Abstand zur Trafostation einen durchaus limitierenden Einfluss hat. Aus den bereits jetzt bekannten geometrischen oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen lässt sich ohne Neubau der Grundstruktur ein begrenztes Einsatzpotential erwarten. Dennoch könnte der Einsatz eine sinnvolle Ergänzung bzw. Erweiterung des Angebotes für die Elektromobilität darstellen. Die Einsatzmöglichkeiten werden auch mit dem bestehenden Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur geprüft und mit diesem abgeglichen.

Derzeit werden noch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen vorbereitet. Die offizielle Inbetriebnahme des Testbetriebes für die Ladesäule ist noch im Dezember diesen Jahres vorgesehen.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17.2

VI/226/2023

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 18

30/080/2023

Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

Ausgangslage

Die derzeit geltende Stellplatzsatzung wurde in den vergangenen Jahren nur punktuell überarbeitet. Im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) wurde im Rahmen von zwei Workshops mit Expert*innen und der Stadtverwaltung festgestellt, dass im Hinblick auf das Thema Klimaschutz eine umfassendere Aktualisierung der Satzung notwendig ist. So ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Erlangen eine umweltschonende Mobilität zu fördern. Der PKW zählt in Erlangen, wie auch in anderen Städten, zum dominierenden Verkehrsmittel. Ein hohes Parkplatzangebot fördert die Motorisierung, verstärkt Pendlerströme mit dem Pkw und führt damit zu Verkehrsproblemen im öffentlichen Straßenraum. Die Verwaltung wurde daher durch den Beschluss im UVPA (613/070/2021) am 16.03.2021 beauftragt, die derzeitige Stellplatzsatzung zu überarbeiten. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses der Neufassung unterstützte das Gutachterbüro Planersocietät aus Dortmund die Verwaltung insbesondere bei der Erarbeitung von Vorgaben für Mobilitätskonzepte. Diese fließen jedoch nicht in den Satzungstext selbst ein, sondern werden über eine Vollzugsrichtlinie für die Verwaltung eingeführt. Darüber hinaus wurde auch das Forum Mobilität beteiligt.

Erläuterung der Änderungen bzw. Neuregelungen (nF: neue Fassung / aF: alte bzw. bisherige Fassung)

§ 2 Abs. 4 StS (aF):

Die Bestimmung kann aufgrund der Möglichkeit, nach § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO Abweichungen von den Maßgaben der Stellplatzsatzung zuzulassen, entfallen.

§ 2 Abs. 6 StS (nF):

Nach bisheriger Regelung war der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken häufig mit der Verpflichtung zur Herstellung weiterer Stellplätze verbunden. Mit dem Wegfall des diesbezüglichen Stellplatzbedarfs soll die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau im Bestand begünstigt werden.

§ 2 Abs. 7 StS (nF):

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 für Duplexparksysteme dient der rechtlichen Klarstellung.

§ 3 Abs. 1 StS (nF):

Siehe unten zu § 3 Abs. 3 StS (nF).

§ 3 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Die eingefügte Formulierung „auf Grundlage der Herstellungskosten“ dient der rechtlichen Klarstellung. Die textlichen Änderungen in der anschließenden Tabelle (Zonen, Ablösebeträge pro Stellplatz) sind redaktioneller Natur. Für die Bestimmung der räumlich neu gefassten Zonen ist der entsprechende Lageplan (Anlage 2 zur Stellplatzsatzung) ausreichend.

§ 3 Abs. 3 StS (nF):

Die Neuregelung in Satz 1 ersetzt die bisherige Formulierung in Abs. 1 (aF). Die nunmehr stark eingeschränkte Ablösemöglichkeit von Fahrradabstellplätzen hat im Wesentlichen die Förderung des Radverkehrs zum Ziel. Die Höhe des Ablösebetrages für Fahrradabstellplätze wurde auf 750,00 € erhöht (Satz 2).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 StS (nF):

Künftig ist bei der Herstellung von Stellplätzen die Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten verbindlich vorgeschrieben. Der Ersatz des Wortes „offener“ durch „versickerungsfähiger“ dient der begrifflichen Klarstellung.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Das Gebot zu Baumpflanzungen im Zuge der Errichtung von Stellplätzen wird im Sinne des Klimaschutzes gestärkt; daneben wurde die Anforderung zur Durchgrünung größerer Stellplatzanlagen konkretisiert.

§ 4 Abs. 3 StS (aF):

Die Regelung kann aufgrund paralleler und weitergehender Anforderungen in der Freiflächengestaltungssatzung entfallen.

§ 4 Abs. 3 StS (nF):

Zusätzlich wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind, in die Stellplatzsatzung aufgenommen.

§ 5 Satz 2 StS (nF):

Gemäß § 5 StS (aF) i. V. m. Art. 63 BayBO können bereits bisher von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Der neue Satz 2 ergänzt nun dahingehend, dass über ein mit dem Bauantrag vorgelegtes Mobilitätskonzept die Möglichkeit zur Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze eröffnet wird. Aus Gründen der Klarheit der rechtlichen Bestimmungen werden Detailfragen zu Mobilitätskonzepten außerhalb der Stellplatzsatzung in einer eigenständigen Richtlinie für den Verwaltungsvollzug verankert. Dies ermöglicht auch eine flexiblere Anpassung dieser Regelungen an die künftige Entwicklung von Mobilitätskonzepten.

§ 6 StS (aF):

Die bisherige Übergangsvorschrift ist entbehrlich. Sofern ein vor dem Inkrafttreten erteilter Bauvorbescheid i. S. d. Art. 71 BayBO Aussagen zu Fragen aus dem Anwendungsbereich der Stellplatzsatzung trifft, gelten diese aufgrund der rechtlichen Bindungswirkung eines Vorbescheides auch in einem daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren fort, wenn der Bauantrag während der Geltungsdauer des Vorbescheides gestellt wird. Es bleibt jedoch unbenommen, im Zuge eines späteren Bauantrags ggfs. geänderte Bauvorlagen zum Stellplatznachweis einzureichen, sollte dies aufgrund der aus der Neufassung der Stellplatzsatzung hervorgehenden Anforderungen für den Bauherrn günstiger sein.

§ 6 StS (nF):

Auf Basis von Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO wurde in die Stellplatzsatzung eine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Eine Ahndung von Verstößen gegen Anforderungen der Stellplatzsatzung ist nur dann möglich, wenn in der Satzung selbst die entsprechenden Tatbestände bestimmt werden. Der Bußgeldrahmen ergibt sich unmittelbar aus der Grundbestimmung der BayBO. Bei der Bemessung der Höhe einer eventuellen Geldbuße sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft sowie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters als Grundlage heranzuziehen.

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Richtzahlentabelle):

Die Anlage 1 der Neufassung enthält eine Reihe von Änderungen sowohl bei den für die Bemessung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze maßgeblichen Richtzahlen als auch bei der Bestimmung einzelner Nutzungskategorien. Im Rahmen des umfangreichen Erarbeitungsprozesses wurden die festzulegenden Stellplatzschlüssel unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht bemessen. Zusätzlich sind weitere Änderungen im Zuge der Bearbeitung der zum Thema eingegangenen Fraktionsanträge sowie in der finalen Abstimmung zwischen der Verwaltung und den Stadtratsfraktionen erfolgt.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Lageplan der Zonen für Ablösebeträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StS, Maßstab 1:10.000 gemäß Aushang):

Die Zoneneinteilung wurde eingehend überarbeitet und für die Bereiche Innenstadt (Zone 1) und Kernstadt (Zone 2) neu festgelegt. Zone 3 betrifft das übrige Stadtgebiet.

Zu Antrag 2 (Fraktionsanträge):

Die im Nachgang der Einbringung des ursprünglichen Satzungsentwurfs beantragten Änderungen und Ergänzungen aus den Fraktionsanträgen der Grünen Liste (112/2023), der ödp (114/2023), der CSU (131/2023) und SPD (132/2023) sind, soweit aus fachlicher bzw. rechtlicher Sicht möglich und in der Praxis zielorientiert umsetzbar, in den nun zum Beschluss vorgelegten Entwurf der Neufassung der Stellplatzsatzung (StS) eingearbeitet worden.

Zu den Fraktionsanträgen im Einzelnen:

1. Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023

Die im Fraktionsantrag genannten Vorgaben zur Beschaffenheit bzw. Gestaltung von Fahrradabstellplätzen sind in § 4 des Satzungsentwurfs bereits größtenteils berücksichtigt. Zusätzlich aufgenommen wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind. Weitergehende Detailregelungen zur technischen Ausführung von Fahrradständern sowie zur Beleuchtung von Fahrradabstellplätzen sind aus Sicht der Verwaltung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens nicht prüffähig und kontrollierbar. Auf diese Aspekte kann daher lediglich im Zuge einer Bauberatung verstärkt eingegangen werden.

2. Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023

a) Bei § 2 Abs. 3 Satz 2 StS soll der Passus „und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen“ nicht gestrichen werden.
Dies wurde im Entwurf antragsgemäß umgesetzt.

b) Bei § 3 Abs. 1 StS soll die Formulierung „und Fahrradabstellplätze“ nicht gestrichen werden.
Diesbezüglich wurde sich im Erarbeitungsprozess im Sinne der Radverkehrsförderung darauf verständigt, dass Fahrradabstellplätze grundsätzlich nicht abgelöst werden sollen. Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3 StS.

c) Bei § 4 Abs. 3 StS sollen die Worte „Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen“ nicht gestrichen werden.
Diese Anforderung steht rechtlich in Konkurrenz zu der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Erlangen (FGS) enthaltenen Regelung, wonach Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Garagen und Carports bereits ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen sind. Daher ist die Regelung aus rechtlichen Gründen aus der Stellplatzsatzung herauszunehmen, da sich sonst widersprechende Regelungen in 2 Satzungen befinden.

d) Der im Erstentwurf der Neufassung noch enthaltene § 5 StS „Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze“ soll gestrichen werden. Hier seien die Vorgaben zu ungenau und zu kompliziert. Dem wurde mit der nun vorliegenden Neufassung bereits Rechnung getragen. Künftig werden die konkreten Voraussetzungen, unter denen eine Stellplatzreduzierung im Wege der baurechtlichen Abweichung gemäß Art. 63 BayBO in Betracht kommen kann, in einer verwaltungsinternen Vollzugsrichtlinie außerhalb der Stellplatzsatzung bestimmt. Diese Richtlinie wird den Gremien im Nachgang zur Neufassung der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

e) Beim Inhaltsverzeichnis der Richtzahlentabelle (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) soll der Anwendungsbereich von Ziffer 6 eindeutig angegeben werden.
Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung ist erfolgt.

f) Die bei den Ziffern 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.1, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.4 und 8.4 der Richtzahlentabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Die in der Richtzahlentabelle des Satzungsentwurfs (Stand 27.11.2023) enthaltenen Schlüssel sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht

und angemessen. In Ziffer 1.6 wird der Schlüssel von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert. Vorgaben zu notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder sind neu in § 4 Abs. 3 StS eingeflossen. Weitergehende detaillierte Anforderungen dazu in der Richtzahltabelle sind aus Verwaltungssicht nicht zielführend.

3. Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023

a) Bei Ziffer 1.6 Richtzahltabelle wird für Studierendenwohnungen bzw. -wohnheimen antragsgemäß ein Schlüssel von 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett übernommen (bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze).

b) Der ergänzenden Aufnahme einer satzungsmäßigen Bestimmung bezüglich alternativer Fahrradabstellsysteme, wie beispielsweise Wandhalterungen, bedarf es mit Blick auf die hier jederzeit gegebene Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO nicht. Die Satzung sollte hier nicht zu sehr ins technische Detail gehen, sondern offen für variable und innovative Lösungen bleiben.

c) Eine Streichung der satzungsmäßigen Vorgabe in § 4 Abs. 4 StS, wonach Fahrradabstellplätze baulich in unmittelbare Nähe zum Eingangsbereich angeordnet werden sollen, wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Aufgrund der Formulierung als „Soll-Bestimmung“ handelt es sich rechtlich ohnedies nicht um eine absolut zwingende Anforderung. Zudem hat die Bauordnungsbehörde durch den unbestimmten Begriff „unmittelbare Nähe“ einen gewissen Beurteilungs- und Handlungsspielraum. Erfahrungsgemäß werden Radabstellanlagen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Zielort befinden, weniger bis gar nicht genutzt. Dies kann dazu führen, dass ein großer Anteil von Fahrrädern „wild“ abgestellt wird, was mit entsprechendem Konfliktpotenzial verbunden ist. Auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Verkehrsmittel sollten die Fahrradabstellanlagen in unmittelbarer Nähe sein.

d) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 StS sind Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen zu überdachen. Von den Richtlinien und Regelwerken zur Ausgestaltung von Fahrradabstellanlagen wird eine Überdachung gefordert; hiervon abzuweichen wäre für eine Fahrradstadt wie Erlangen (Fahrradklimatest Erster Platz) als eher kontraproduktiv zu betrachten. Eine Änderung dieser bereits in der aktuell geltenden Stellplatzsatzung enthaltenen verbindlichen Vorgabe zur Überdachung von Fahrradabstellplätzen hin zu einer bloßen Empfehlung wird daher hinsichtlich der angestrebten Förderung des Radverkehrs von der Verwaltung nicht befürwortet. Die Entsiegelung der überdachten Flächen ist weder nach der Stellplatzsatzung noch nach der Freiflächengestaltungssatzung verpflichtend vorgegeben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) sind Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Nebenanlagen, hierunter fallen auch überdachte Fahrradabstellplätze, ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen.

e) Mit der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 StS ist bei Stellplatzanlagen künftig bereits für je fünf (bisher zehn) Stellplätze ein Baum zu pflanzen, was eine Verdoppelung der Baumpflanzungen bedeutet. Die vorgegebene Anforderung an die Größe der Baumscheibe im Äquivalent einer Stellplatzfläche ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines ausreichend bemessenen Wurzelraums mit entsprechendem Überfahrerschutz sinnvoll. Zusätzlich wird damit auch ein Beitrag zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelung bzw. zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit geleistet. Eine satzungsmäßige Zulassung nicht näher bezeichneter „Systeme“ wäre in rechtlicher Hinsicht als zu unbestimmt zu bewerten.

f) Bei der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StS geforderten „Durchgrünung“ größerer Stellplatzanlagen, die bereits in der aktuell geltenden Fassung der Stellplatzsatzung enthalten war, handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall auszulegen ist. In der bisherigen Vollzugspraxis sind diesbezüglich keine Probleme aufgetreten. Die im Zuge des Bauvorhabens geplanten Maßnahmen sind in dem nach § 7 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) mit dem Bauantrag vorzulegenden Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

g) Bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken entsteht gemäß § 2 Abs. 6 StS kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

- h) Der jeweils anzurechnende Altbestand an Stellplätzen wird nach der unverändert übernommenen Regelung in § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 StS ermittelt.
- i) Gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO können von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Diese bereits nach der aktuell geltenden Stellplatzsatzung bestehende Möglichkeit wird nun dahingehend ergänzt, dass eine Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze über ein Mobilitätskonzept erreicht werden kann, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner*innen bzw. der Nutzer*innen der baulichen Anlage nach Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Die Stellplatzsatzung selbst trifft keine materiellen Regelungen zu Mobilitätskonzepten und deren Wirkung auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze; vielmehr werden diese als Leitlinie für das Verwaltungshandeln in einer eigenständigen Vollzugsrichtlinie verankert, die Anfang 2024 den Gremien vorgestellt werden soll.
- j) Die Neufassung der Stellplatzsatzung enthält keine sogenannte Übergangsvorschrift, mit der Folge, dass die Neuregelungen unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs auf alle Vorhaben anzuwenden sind, bei denen die Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach Inkrafttreten ergeht. Im Gegenzug gelten die nach bisherigem Recht erfolgten Auflagen zum Stellplatzbedarf in denjenigen Fällen fort, in denen die Genehmigung vor Inkrafttreten der Neufassung der StS erteilt wurde. Dies auch dann, wenn der Baubeginn noch nicht erfolgt ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu einem bereits genehmigten Bauvorhaben einzureichen.
- k) Die zu Ziffer 5.1 der Richtzahlentabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Hier soll es insbesondere bei dem wie bisher vorgesehenen Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche bleiben; ein Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Sportfläche, wie beantragt, würde faktisch zu einer Halbierung der Fahrradabstellplätze führen. Dies kann im Sinne der angestrebten Verkehrswende, vor allem der Förderung des Radverkehrs, nicht als zweckdienlich erachtet werden. Ein vollständiger Verzicht auf die Anrechnung von Besucherplätzen bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs, wie ebenfalls beantragt, wäre nach Einschätzung der Verwaltung nicht praxisgerecht.
- l) Bezüglich der zu berücksichtigenden Besucherplätze ist eine Unterscheidung zwischen Steh- und Sitzplätzen unter den Gesichtspunkten des Stellplatzbedarfs nicht relevant, da dies im Allgemeinen keinen Einfluss auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr haben dürfte. In der Neufassung der Richtzahlentabelle wurde der Begriff „Besucherplätze“ dahingehend konkretisiert, dass darunter nur die „baulich hergestellten“ Besucherplätze zu verstehen sind. Nicht baulich hergestellte Besucherplätze, beispielsweise am Spielfeldrand, bleiben damit künftig außer Betracht.
- m) Aufgrund der Vielfalt der Misch- und Mehrfachnutzungen von Sporthallen ist eine abschließende und vollständige Differenzierung von Hallentypen im Rahmen der Richtzahlentabelle nicht darstellbar, so dass in Ziffer 5.2 der Richtwerttabelle nur Durchschnittswerte zu Grunde gelegt werden können. Im abweichenden Einzelfall kann über den Weg der Abweichung nach § 5 StS ein der Nutzung angemessener Stellplatzbedarf ermittelt und festgelegt werden.
- n) Bei den Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtzahlentabelle wurde antragsgemäß der Schlüssel für Fahrradabstellplätze von bisher 1 Abstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche in der Neufassung auf 1 Abstellplatz je 75 qm Verkaufsnutzfläche geändert.

4. Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023

- a) Die Anregung, in der Neufassung von § 4 Abs. 1 Satz 2 StS anstelle der Formulierung „offene Befestigungsarten“ nunmehr der Wortlaut „versickerungsfähige Befestigungsarten“ zu verwenden, wurde umgesetzt.
- b) Antragsgemäß wurde dem zunehmenden Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern und Lastenrädern mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 Satz 3 StS Rechnung getragen.
- c) In Ziffer 1.6 der Richtzahlentabelle wird der Schlüssel antragsgemäß von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert.

d) Infolge des Wegfalls der Ziffern 2.3 und 2.4 der Richtzahlentabelle in der Neufassung wurden die in den Ziffern 7.1 und 8.3 enthaltenen Verweisungen antragsgemäß angepasst.

e) Wie beantragt wurde bei der Neufassung von Ziffer 6.1 der Richtwerttabelle der bisherige Schlüssel 1 Stellplatz je 12 qm Nettogastfläche durch 1 Stellplatz je 20 qm Nettogastfläche ersetzt.

f) In Ziffer 6.3 der Richtwerttabelle (neu) ist künftig ein Schlüssel 1 Stellplatz je 30 qm Nettogastfläche vorgesehen; dies trägt aus Sicht der Verwaltung dem Stellplatzbedarf ausreichend Rechnung.

III. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

IV. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

V. Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) (Entwurf vom 30.11.2023, Anlage A1 und A2) samt Lageplan der Zonen für Ablösebeträge (Maßstab 1:10.000, wie in den Sitzungen ausgehängt) wird beschlossen.
2. Die folgenden Fraktionsanträge sind damit bearbeitet:
 - Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023 vom 24.07.2023 (Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder)
 - Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023 vom 25.07.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)
 - Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023 vom 18.09.2023 (Änderungen an der Stellplatzsatzung)
 - Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023 vom 18.09.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 19

23/064/2023

Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände – Sanierung Steinbach Keller Prio 4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die vorgeschlagenen Umbauarbeiten am Bergkirchweihgelände wird die Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen wiederhergestellt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß der Ergänzung der Festsetzung für Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen und Auflagen für die Erlanger Bergkirchweih 2015 vom 29.04.2015 müssen u. a. die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Flächen verkehrssicher sein (Art. 14 BayBO). Dies bedeutet, dass bei Absturzhöhen über 0,50 m geeignet ausgebildete Umwehrungen (Geländer) anzubringen sind (Art. 36 BayBO). Diese müssen so ausgebildet sein, dass Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird und eine Mindesthöhe von 1,10 m besitzen. Dabei ist aufgrund der während der Bergkirchweih auftretenden großen Menschenansammlungen für die Bemessung der Geländer eine Horizontallast von 2,0 kN/M anzusetzen.

Zusätzlich müssen die Tische und Bänke mit einem Mindestabstand zu den Geländern von 1,0 m aufgestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn kein Sichtbezug zur Musik besteht und ein Besteigen der Tische und Bänke vom Festwirt unterbunden wird.

In dem nunmehr vorgesehenen Abschnitt 2024/25 wird der Bereich Steinbach Keller umgebaut. Der genaue Umgriff der Maßnahme ist in den Plänen dargestellt.

Die Geländer sollen gemäß den in dem Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen angegebenen Vorgaben erneuert werden. Da an den vorhandenen Stützwänden aus statischen Gründen die erforderlichen Füllstabgeländer nicht angebracht werden können, müssen diese Stützwände erneuert bzw. durch den Einbau zusätzlicher Stützwände ergänzt werden. Zusätzlich werden soweit erforderlich Treppen, Wegeflächen, sowie die technische Ausstattung in der WC-Anlage erneuert.

Die vorhandene Dachkonstruktion ist schadhaft und kann während der baulichen Umsetzung nicht erhalten oder statisch nachweisbar neu aufgebaut werden. Als Ersatz wird eine neue statisch nachgewiesene Stahlkonstruktion in gleicher Dimension hergestellt.

Die bestehende WC-Anlage (Männerpissoir) wird an ihrem Standort erhalten. An den Abmessungen und der Gebäud Kubatur werden keine Veränderungen vorgenommen (Bestandsschutz), jedoch wird die Infrastruktur im Gebäudeinneren saniert. Die maroden, teilweise über benachbarte Grundstücke verlaufenden Entwässerungsleitungen werden erneuert, da Wurzeleinschlüsse und Rohrbrüche in der Vergangenheit bereits zu Problemen

bei der Grundstücksentwässerung geführt haben. Die neuen Leitungen werden zukünftig ausschließlich über das Steinbach Keller Grundstück Flurnummer 1305 (Stadt Erlangen) und Flurnummer 1300 (privater Eigentümer /dinglich gesichert) verlaufen und im weiteren Verlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen.

Im Wesentlichen werden folgende Bereiche umgestaltet:

Sämtliche Stützmauern werden saniert und zur Aufnahme der neuen Geländer mit erhöhten Geländerlasten von 2kN/m ertüchtigt oder vollständig erneuert. Der Geländesprung (im Bereich des Baumstandortes B18) wird mittels Sandsteinquader überbrückt, welche mit einer Höhe von ca.49 cm ausgebildet werden. Durch eine Absturzhöhe < 0,50 m kann hier auf die Anordnung von Geländern verzichtet werden. Das historische Bestandsgeländer im Bereich des Sanierungspunktes Nr. 47 bleibt aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten. Der Geländesprung zwischen dem Bereich 42/43 zu Bereich 41 wird durch eine neue Stützwand mit einer Höhe von ca.1,50m überbrückt.

Die Bäume B14, B15, B16, B17 und B18 können unter Beachtung der bisher praktizierten Vorsorgemaßnahmen erhalten werden. Eine angepasste Sonderbauweise beim Einbau der Geländerfundamentierung zur Schonung der Wurzelbereiche wird, analog zu bereits bisher angewendeten Verfahren, vorgesehen.

Die auf dem Steinach Keller vorhandene Stahlkonstruktion, welche während der Bergkirchweih temporär als Überdachung genutzt wird, muss auf Grund des vorhandenen baulichen Zustandes in Verbindung mit den baulichen Eingriffen durch die Stützwandenerneuerung vollständig abgebaut und erneuert werden. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wird in vergleichbarer Art und Größe wie das bestehende Dach eine filigrane, demontierbare Stahlkonstruktion neu errichtet. Für den Neubau der baulichen Anlage ist ein Baugenehmigungsantrag mit Nachweis der Standsicherheit durch den Grundstückseigentümer zu erstellen. Es handelt sich dabei um eine separate Baumaßnahme des privaten Eigentümers, die um Synergieeffekte zu nutzen in die Bautätigkeiten der Gesamtmaßnahme eingebunden wird.

Allgemein:

Die Gestaltung der geplanten Geländer wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und entspricht der Ausgestaltung der bisherigen Bauabschnitte. Die Geländer werden wie bereits bei den vorherigen Abschnitten aus Gründen der Nachhaltigkeit, der Verkehrssicherheit und aus Gestaltungsgründen rückseitig an den neuen Stützwänden angebracht. Sämtliche Stützwände werden mit einer Vorsatzschale aus Sandstein verkleidet. Die max. 50 cm hohen Geländeversprünge werden mittels Sandsteinquader hergestellt. Die vorhandenen Treppenanlagen und Wegebereiche werden, soweit notwendig, erneuert und verkehrssicher ausgebaut.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme soll im Winter 2023 /2024 öffentlich ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung wird gewerkeweise durchgeführt. Dabei werden und müssen die Abbruch- und Rohbauarbeiten bereits im unmittelbaren Anschluss an die Bergkirchweih 2024 erfolgen. Die Naturstein-, Schlosser- und Metallbauarbeiten werden anschließend im Herbst 2024 -Frühjahr 2025 vor der Bergkirchweih 2025 durchgeführt.

Die Gesamtkosten einschließlich Planungskosten belaufen sich gemäß der Kostenberechnung (Stand 18.09.2023) auf ca. 999.644,73 € brutto.

Im Bereich des Steinbach Kellers sind zwei verschiedene Grundstückseigentümer betroffen. Auf Grund der vorhandenen Situation lassen sich die baulichen Eingriffe und die jeweiligen Zuständigkeiten nicht sinnvoll abgrenzen und trennen. In Abstimmung zwischen beiden Grundstückseigentümern wurde eine Vereinbarung zur gemeinsamen Abwicklung und Kostenteilung entsprechend den anteiligen Grundstücksflächen geschlossen. Mit der Flächengestaltung besteht Einverständnis. Die Stadt Erlangen wird die Maßnahme durchführen und die anteiligen Kosten an den betroffenen Grundstückseigentümer weiterverrechnen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	Netto 840.037,- €	bei IPNr.: 573.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.500
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Die genannten Bauwerke sollen, wie in der Begründung beschrieben, erneuert bzw. überarbeitet werden. Folgende Pläne werden ausgehängt und beschlossen:

- Werk- und Detailplan 01 Lageplan, Grundriss
- Werk- und Detailplan 02 – Schnitt A-A
- Werk- und Detailplan 03 – Schnitt B-B
- Werk- und Detailplan 04 – Schnitt C-C
- Werk- und Detailplan 05 – Wandabwicklungen

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme auszuschreiben und mit der baulichen Umsetzung nach der Bergkirchweih 2024 zu beginnen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 20

66/203/2023

Antrag Nr. 111/2023 der Klimaliste Erlangen: Installation von Photovoltaiklampen an der Haltestelle Neuer Markt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Antrag 111/2023 vom 24.07.2023 beantragt die Klimaliste Erlangen die Installation von Photovoltaiklampen an der Bushaltestelle Neuer Markt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Nürnberger Straße mit der Bushaltestelle Neuer Markt verfügt bereits über eine funktionstüchtige Straßenbeleuchtung. Festzustellen ist, dass es durch den Busbetrieb und Lieferverkehr mit hohen Fahrzeugen zu Verschattungen in den Verkehrsflächen kommen kann. Diese werden als Dunkelzonen wahrgenommen. Die Verwaltung hat aufgrund dessen bereits eine zusätzliche Leuchte am Rathausplatz im Bereich der Bushaltestelle aufgestellt. Eine verkehrssichere Beleuchtung ist somit gegeben. Im Zuge von künftigen Erneuerungsmaßnahmen ließen sich auch gestalterische Verbesserungen der Beleuchtung umsetzen. Ein alleiniger Umbau der Straßenbeleuchtung ist derzeit nicht sinnvoll und an anderen Stellen im Stadtgebiet dringender notwendig.

Der Einsatz von Solarleuchten ist an dieser Stelle ebenfalls nicht sinnvoll bzw. notwendig, da in der Nürnberger Straße bereits Beleuchtungskabel vorhanden sind und somit die grundlegende Voraussetzung gegeben ist.

Auch haben Solarleuchten mehr Komponenten, die auch mehr Wartungs- und Instandsetzungsaufwand bedeuten.

Darüber hinaus wird die gesamte Straßenbeleuchtung ohnehin bereits zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben.

Der Einsatz von Solarleuchten in der Nürnberger Straße im Bereich der Haltestelle Neuer Markt wird seitens der Verwaltung daher nicht befürwortet und nicht weiterverfolgt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung erkennt den Wunsch nach einer besseren Ausleuchtung der Bushaltestelle Neuer Markt an und wird im Zuge von zukünftigen Straßenbaumaßnahmen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung anstreben.

Ein Einsatz von Solarleuchten wird weiterhin bei künftigen Neubaumaßnahmen geprüft.

Die Verwaltung sieht die Vorteile eines derartigen Konzeptes aber mehr in außerörtlichen Bereichen ohne ausreichende Stromversorgung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zum Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag 111/2023 der Klimaliste Erlangen vom 24.07.2023 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 21

66/206/2023

Beschaffung von Fahrzeugsperrern zur Absicherung von Veranstaltungen Hier: Bedarfsbeschluss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum Schutz von städtischen Veranstaltungen wie der Bergkirchweih oder dem Weihnachtsmarkt vor zufälligen oder absichtlichen Fahrzeugeinfahrten müssen in Abstimmung mit den Sicherheits- und Ordnungsbehörden an geeigneten Stellen zugelassene Fahrzeugsperrern aufgestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die o.g. Fahrzeugsperrern werden seit einigen Jahren mit einem hohen Verwaltungsaufwand jeweils für die Dauer der entsprechenden Veranstaltung angemietet.

Die Anmietung der Fahrzeugsperrern nur für die Bergkirchweih und den Weihnachtsmarkt beläuft sich auf rd. 35.000,- € /Jahr.

Eine Markanalyse hat ergeben, dass eine dauerhafte Beschaffung der benötigten Fahrzeugsperren bei einmalig rd. 140.000,- € liegen würde. Somit wäre selbst ohne die zu erwartende jährliche Steigerung der Preise für die Anmietung bereits nach wenigen Jahren, die dauerhafte Beschaffung der Fahrzeugsperren wirtschaftlich darstellbar.

Neben dem wirtschaftlichen Aspekt spielt aus Sicht der Verwaltung aber auch eine Flexibilisierung und Erweiterung der Handlungsoptionen im Bereich der Sicherheit von öffentlichen Veranstaltungen eine wichtige Rolle. Mit der Beschaffung wird die Verwaltung in die Lage versetzt bei Bedarf auch weitere Veranstaltungen abzusichern oder kurzfristig auf eine Veränderung der Gefahrenlage einzugehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung wird die Beschaffung in die Wege leiten. Sofern dies aus zeitlichen Gründen bis zur Bergkirchweih 2024 nicht möglich ist, müssen die Fahrzeugsperren während der Bergkirchweih 2024 nochmals angemietet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	140.000,- €	bei IPNr.: neu
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Investitionsdeckungskreis Amt 66
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zugelassene und zertifizierte Fahrzeugsperrern zu beschaffen um Veranstaltungen wie die Bergkirchweih, Weihnachtsmärkte o.ä. gegen Gefahren von zufälligen oder bewusstem Fahrzeugeinfahrten abzusichern.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 22

Anfragen Bauausschuss

Sitzungsende

am 05.12.2023, 16:40 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: